

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

15. März 2011

Detlef von Lührte

Tel.: 4816

V o r l a g e Nr. L156 /17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 24. März 2011

**Verordnung über die Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern (FachleiterVO)**

**A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) wurden im Schulverwaltungsgesetz erstmals die Aufgaben von Fachleiterinnen und Fachleitern beim Landesinstitut für Schule beschrieben. Zugleich wurde im Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz deren Arbeitszeit geregelt, sowie die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, das Nähere über den Umfang der von den Fachleiterinnen und Fachleitern zu leistenden Unterrichts und die Verteilung der Arbeitszeit sowie das Recht des Direktors oder der Direktorin des Landesinstituts für Schule über den Umfang des Unterrichtseinsatzes im Einzelfall zu entscheiden, in einer Verordnung zu regeln. Dies war notwendig geworden, weil verwaltungsgerichtlich fehlende gesetzliche Grundlagen kritisiert wurden.

**B. Lösung / Sachstand**

Der als Anlage 1 vorliegende Entwurf der Verordnung über die Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern (FachleiterVO) nimmt die notwendigen normativen Anpassungen vor. Im Wesentlichen bildet er die am Landesinstitut für Schulen bestehende Praxis ab. Darüber hinaus greift er die für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Regelungen der Lehrerdienstordnung auf.

Nach der Beschlussfassung durch die Deputation am 9. September 2010 wurde die Verordnung mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt und diese gleichzeitig gebeten, die gewerkschaftlichen Spitzenverbände nach § 97 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz anzuhören.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Region Bremen – Elbe- Weser (DGB) – und der dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund bremen (dbb) – haben zum Entwurf der Verordnung Stellung genommen (vgl. Anlagen).

Der DGB lehnt die Verordnung im Grundsatz ab. Er begründet dies damit, dass mit der Änderung der Ausbildungsverordnung aus dem Jahre 2005 die Ressourcen für die Lehrerausbildung im LIS deutlich verringert worden seien. Dies zeige sich praktisch darin, dass eine Fachleiterin / ein Fachleiter 0,65 Arbeitseinheiten statt (vorher) 1,0 Arbeitseinheiten (AE) pro Referendar/in erhält.

Dem ist einerseits entgegenzuhalten, dass diese Regelung nicht Gegenstand dieser Verordnung ist, sondern bereits ausgiebig im Jahre 2005 diskutiert wurde bzw. hätte diskutiert werden können. Andererseits steht dieser damaligen Änderung auch eine tatsächliche Entlastung der Fachleiter/ -innen gegenüber: Die Zahl der je Referendar/-in abzuhaltenden Unterrichtshospitationen wurde deutlich herabgesenkt.

Der DGB und der dbb wünschen beide eine Reduzierung der in § 4 Abs. 1 der VO vorgesehenen Verpflichtung zur Übernahme von zusätzlich bis zu drei Arbeitseinheiten pro Woche auf eine Arbeitseinheit. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung eine Ungleichbehandlung von Fachleiter/innen gegenüber Lehrkräften darstelle, obgleich nach § 16 des Schulverwaltungsgesetzes und den entsprechenden Begründungen Fachleitertätigkeit generell zum Lehrerberuf gehöre und nach § 14 Abs. 4 der Lehrerdienstordnung zusätzliche Unterrichtsverpflichtungen bei Lehrkräften auf eine Stunde begrenzt blieben.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 14 Absatz 4 der Lehrerdienstordnung eine zusätzliche Unterrichtsverpflichtung von zwei Stunden vorsieht.

Das Schulverwaltungsgesetz stellt die Fachleiter/-innen den Lehrer/-innen prinzipiell dienstrechtlich gleich, soweit „gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz enthält jedoch „andere Bestimmungen“ und ermächtigt zum Erlass dieser Verordnung.

Ferner ist die zusätzliche Unterrichtsverpflichtung von Lehrer/-innen weder materiell noch formell mit der Verpflichtung zur Leistung von Fachleiter-Arbeitseinheiten zu vergleichen. Unterrichtsverpflichtungen stellen konkret abgrenz- und beschreibbare Arbeitszeitregelungen dar, die zudem von Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Klassenarbeiten, Korrekturen usw. begleitet werden. Die Arbeitseinheiten bei Fachleitern/-innen stellen demgegenüber eher virtuelle Arbeitswerte dar. Drei Arbeitseinheiten bedeuten z.B., dass er/sie bis zu fünf Referendare individuell betreut und dies auch individuell zeitlich organisieren kann. Er/sie wird nicht jeweils exakt 0,65 Stunden je Referendar/-in aufwenden. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen durchschnittlichen Annäherungswert an den tatsächlich erforderlichen Betreuungsaufwand.

Der Unterricht von Lehrern/-innen stellt deutlich andere Anforderungen an den Handelnden als etwa eine Hospitation mit anschließender Beratung; ist daher auch von der Belastungssituation anders zu bewerten.

Diese Regelung ist auch sachlich notwendig, um dem Landesinstitut für Schule die erforderliche Flexibilität bei der Ausbildung von Referendaren/-innen z.B. in Mangelfächern zu erhalten.

DGB und dbb kritisieren weiter, dass der Entwurf der FachleiterVO eine Begrenzung der auszugleichenden Minderarbeit nicht vorsehe. Dies widerspreche der Lehrerdienstordnung und ordne das „Risiko“ eines unterbesetzten Seminars alleine den Fachleiter/innen zu, wenn Referendare z.B. einen zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht annehmen. Ebenso verhindere der Entwurf nicht eine mögliche Kopplung von nachzuarbeitenden Minusstunden und gleichzeitig angeordneten Mehrstunden in einem Jahr, welche eine Höherbelastung der Fachleiter/innen nochmals steigern.

Die Argumentation ist nachvollziehbar, da im Extremfall zu der zusätzlichen Verpflichtung der Ausgleich evtl. Minusstunden hinzutreten könnte. Dies ist nicht gewollt. In § 4 Absatz 2 wird daher eine Begrenzung eingeführt - zwar nicht wie von DGB und dbb gefordert auf eine aber auf drei Arbeitseinheiten.

Gegenüber der ersten Befassung wurde entsprechend des Beschlusses des Senats zum künftigen Umgang mit der Befristung und Evaluation des bremischen Rechts vom 15.02.11 in der Schlussbestimmung eine Außerkrafttretensregel nicht mehr mit aufgenommen.

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Da die Regelungen die bestehende Praxis abbilden, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die Vorlage weist keine besonderen, über die Vorgaben aus dem neuen Schul- und Schulverwaltungsgesetz hinausgehenden Regelungen mit Gender-Relevanz auf.

## **D. Beschluss**

Die Deputation für Bildung stimmt der Verordnung über die Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern (FachleiterVO) gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

## **Verordnung über die Arbeitszeit der Fachleiterinnen und Fachleiter (FachleiterV)**

### **Vom**

Aufgrund des § 16 Nummer 5 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Nähere über den Umfang des von den Fachleiterinnen und Fachleitern zu leistenden Unterrichts und die Verteilung der Arbeitszeit sowie das Recht der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für Schule über den Umfang des Unterrichtseinsatzes im Einzelfall zu entscheiden.

### **§ 2 Umfang des zu leistenden Unterrichts**

Fachleiterinnen und Fachleiter erteilen im Umfang der Arbeitseinheiten, die sie nicht für Aufgaben nach § 16 Absatz 2 des Schulverwaltungsgesetzes eingesetzt sind, Unterricht an öffentlichen Schulen. Die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll für Unterricht an öffentlichen Schulen nicht überschritten werden.

### **§ 3 Verteilung der Arbeitszeit**

Über die Verteilung der Arbeitszeit für Aufgaben nach § 16 Absatz 2 des Schulverwaltungsgesetzes entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landesinstituts für Schule. Sie oder er kann den Umfang des Unterrichtseinsatzes im Einzelfall festlegen.

### **§ 4 Arbeitszeitausgleich**

- (1) Fachleiterinnen und Fachleiter sind verpflichtet, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, über ihre Verpflichtung nach § 5 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes hinaus weitere Arbeitseinheiten zu übernehmen. Diese Arbeitseinheiten sollen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitseinheiten pro Woche betragen.
- (2) Zusätzliche oder weniger erteilte Arbeitseinheiten werden innerhalb des folgenden Schuljahres ausgeglichen. Weniger erteilte Arbeitseinheiten sind im Folgejahr bis zu einer Höhe von drei Arbeitseinheiten auszugleichen. Darüber hinaus verbleibende Arbeitseinheiten werden in das übernächste Schuljahr übertragen. Die Summe aus dem Ausgleich weniger erteilter und

zusätzlich angeordneter Arbeitseinheiten darf drei Arbeitseinheiten nicht übersteigen. Der Ausgleich kann nach Weisung durch die Direktorin oder den Direktor des Landesinstituts für Schule sowohl für Aufgaben nach § 16 Absatz 2 des Schulverwaltungsgesetzes als auch für Unterricht an öffentlichen Schulen erfolgen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

DGB Region Bremen · Bahnhofspratz 22-28 · 28195 Bremen

An die  
Senatorin für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

per Mail an: [Andrea.Hummrich@finanzen.bremen.de](mailto:Andrea.Hummrich@finanzen.bremen.de)

Bahnhofspratz 22-28  
28195 Bremen

Telefon: 0421/33576-0  
Telefax: 0421/33576-60

**Abteilung Beamte**

Bei Rückfragen:  
**Arno Dick**  
Tel: 0421/3301-388  
E-Mail:  
[arno.dick@verdi.de](mailto:arno.dick@verdi.de)  
[annette.sackmann@verdi.de](mailto:annette.sackmann@verdi.de)

Abteilung  
Abt. Beamte

Unsere Zeichen  
DGB-di/Sa

Datum  
22. Dezember 2010

**Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 93 des Bremi-  
schen Beamtengesetzes zur Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern  
(FachleiterVO)**

hier: **Stellungnahme des DGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes nehmen zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

In der Begründung zur FachleiterVO wird darauf verwiesen, dass der vorliegende Entwurf „die am Landesinstitut für Schulen bestehende Praxis“ abbilde.

Zu dieser Praxis ist zunächst festzustellen, dass mit der Änderung der Ausbildungsverordnung aus dem Jahre 2005 die Ressourcen für die Lehrerausbildung im LIS deutlich verringert wurden. Dies zeigt sich praktisch darin, dass eine Fachleiterin / ein Fachleiter 0,65 Arbeitseinheiten statt (vorher) 1,0 Arbeitseinheiten (AE) pro Referendar/in erhält.

Ein Rechenbeispiel mag die Situation verdeutlichen:

Ein/e Fachleiter/in hat ein wöchentliches Deputat von 26 AE. Bei einer Unterrichtsverpflichtung in der Schule von 6 Wochenstunden verbleiben 20 AE für die Referendarsausbildung. Für die Abhaltung eines erziehungswissenschaftlichen Seminars werden 3 AE angerechnet. Die restlichen 17 AE sind durch eine entsprechende Anzahl der Referendare im Seminar abzudecken. Nach alter Regelung wären das 17 Referendare, nach neuer 26,15 Referendare im Jahresdurchschnitt.

Die zusätzliche Belastung der Fachleiter/innen wird damit deutlich. Begründet wurde die Kürzung der Betreuungszeit damals übrigens mit einer gesteigerten Ausbildungsleistung der Schulen gegenüber Referendar/innen. Dafür erhalten Mentoren eine Stunde Entlastung pro Fach und Auszubildendem. Diese Mentorenstunde erbringen die Referendare allerdings selber. Ihre Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht ohne Anleitung wurde von 8 auf 10 Stunden heraufgesetzt.

Trotz der spürbaren Bemühungen der Schulen ist die Arbeitsleistung der Fachleiter/innen im Sinne der oben vorgetragenen Berechnung nicht gesunken. Dieses Missverhältnis von realer Arbeitsleistung und zu Grunde gelegtem Zeitfaktor bildet die unzureichende Basis der FachleiterVO.

Diese Verordnung ist damit im Grundsatz abzulehnen.

Zu den Regelungen im Einzelnen tragen wir folgende Position vor:

#### § 4 Arbeitszeitausgleich

§ 4 (1) besagt, dass Fachleiter/innen verpflichtet sind, „in der Regel nicht mehr als drei Arbeitseinheiten pro Woche“ über ihre Regelverpflichtung hinaus zu übernehmen.

Diese Regelung stellt eine Ungleichbehandlung von Fachleiter/innen gegenüber Lehrkräften dar, obgleich nach § 16 des Schulverwaltungsgesetzes und den entsprechenden Begründungen Fachleitertätigkeit generell zum Lehrerberuf gehört und nach § 14 (4) der Lehrerdienstordnung zusätzliche Unterrichtsverpflichtungen bei Lehrkräften auf eine Stunde begrenzt bleiben.

§ 14 (2) führt aus, dass „zusätzliche oder weniger erteilte Arbeitseinheiten ... innerhalb des folgenden Schuljahres ausgeglichen (werden)“.

Zu kritisieren ist an dieser Stelle, dass der Entwurf der FachleiterVO eine Begrenzung der auszugleichenden Minderarbeit nicht vorsieht. Dies widerspricht der o.g. Lehrerdienstordnung und ordnet das „Risiko“ eines unterbesetzten Seminars alleine den Fachleiter/innen zu, wenn Referendare z.B. einen zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht annehmen. Ebenso verhindert der Entwurf nicht eine mögliche Kopplung von nachzuarbeitenden Minusstunden und gleichzeitig angeordneten Mehrstunden in einem Jahr, welche eine Höherbelastung der Fachleiter/innen nochmals steigert.

Eine Begrenzung auch der Minusstunden gemäß Lehrerdienstordnung ist damit angezeigt.

Als Alternative zum Entwurf schlagen wir vor:

1. Zu § 4 (1) Arbeitszeitausgleich: In Satz 1 bitten wir hinter „hinaus“ die Formulierung wie folgt zu ändern: „... bis zu eine weitere Arbeitseinheit ...“. Der Satz hieße dann: „Fachleiterinnen und Fachleiter sind verpflichtet, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, über ihre Verpflichtung nach § 5 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes hinaus bis zu eine weitere Arbeitseinheit zu übernehmen“. Satz 2 wäre zu streichen.

2. Zu § 4 (2) Arbeitszeitausgleich: Hinter Satz 1 bitten wir folgende Sätze einzufügen:  
„Weniger erteilte Arbeitseinheiten sind bis zur Höhe von einer Arbeitseinheit auszugleichen. Die Summe aus dem Ausgleich weniger erteilter und zusätzlich angeordneter Arbeitseinheiten darf eine Arbeitseinheit nicht übersteigen.“

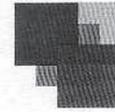
Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund  
B r e m e n

gez. *Annette Düring*  
Vorsitzende



Arno Dick



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

landesbund  
bremen

Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43  
Telefax 0421 - 70 28 26  
dbb.bremen@ewetel.net  
www.bremen.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Senator für Finanzen  
Frau Hummrich  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen	
Eing.. 27. DEZ. 2010	
Ref.: 30-8	Anl. 30/12

27/12

21.12.2010

### Entwurf der Verordnung über die Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern (FachleiterVO)

- Ihr Schreiben vom 22.11.2010 – 30-8 -

Sehr geehrte Frau Hummrich,

der dbb bremen dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs zur Verordnung über die Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf bildet im Wesentlichen die bestehende Praxis im Landesinstitut für Schule ab. Sie behebt jedoch nicht die Unzulänglichkeiten, wie die Arbeitszeitregelung zur Zeit gehandhabt wird.

Auf der Grundlage des §16 Abs.4 BremSchVwG und der Lehrerdienstordnung §14 Abs. 4 schlagen wir vor, in dem Entwurf folgende Änderungen vorzunehmen.

- 1.) Zu § 4 Abs. 1 (Arbeitszeitausgleich):  
In Satz 1 bitten wir hinter „hinaus“ die Formulierung wie folgt zu ändern:  
“... bis zu eine weitere Arbeitseinheit pro Woche ...“ . Satz 2 wäre zu streichen.
- 2.) Zu § 4 Abs.2 (Arbeitszeitausgleich):  
Hinter Satz 1 bitten wir folgende Sätze einzufügen: „Weniger erteilte Arbeitseinheiten sind bis zur Höhe von einer Arbeitseinheit auszugleichen. Die Summe aus dem Ausgleich weniger erteilter und zusätzlich angeordneter Arbeitseinheiten darf eine Arbeitseinheit nicht übersteigen.“

Begründung:

- Zu 1.) Eine Arbeitseinheit pro Woche als Mehrarbeit angeordnet bedeutet fast 65 Überstunden (Zeitstunden) im Kalenderjahr (1680 Zeitstunden Jahresarbeitszeit für Beamte bei einem wöchentlichen Deputat für Fachleiter von 26 Arbeitseinheiten). Das entspricht in etwa dem Überstundenvolumen, das nach §14 Abs.4 LehrerDo Lehrerinnen und Lehrern angeordnet werden kann.  
Die in § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs angegebene anordnungsfähige

Mehrarbeit von „ ... in der Regel nicht mehr als drei Arbeitseinheiten pro Woche ...“ ( ca. 195 Zeitüberstunden im Jahr ) halten wir für überzogen und sachlich nicht angemessen.

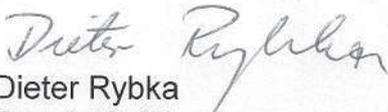
Zu 2.) Die Begrenzung der auszugleichenden Mehrarbeit ist im bisherigen Entwurf der FachleiterVo nicht vorgesehen. Dieses halten wir jedoch für wichtig und notwendig.

Erstens entspricht eine Begrenzung des Ausgleichs von Minderarbeit der Regelung bei den Lehrerinnen und Lehrern ( §14 Abs.4 LehrerDo). Zweitens zeigt die Praxis der bisherigen Arbeitszeitregelung, dass Fachleiterinnen und Fachleiter durch die Systematik der Arbeitsverteilung im LIS (Anrechnung von 0,65 Arbeitseinheiten pro Referendar bei nicht vollständig zu prognostizierender Besetzungszahl der Ausbildungsplätze) unverschuldet ins Minus geraten können. Natürlich lässt sich diese Problematik durch die Beachtung von Erfahrungswerten bei der Planung der Arbeitsverteilung mildern. Geht die Planung allerdings nicht auf, wird die Abweichung bisher einseitig den Fachleiterinnen und Fachleitern angelastet, obwohl diese am allerwenigsten dafür können.

Die bisherige Regelung im Entwurf zur FachleiterVO schließt die Kopplung von nachzuarbeitenden Minusstunden und gleichzeitig angeordneten Mehrstunden in einem Schuljahr nicht aus. Eine Kopplung würde allerdings eine weitere Arbeitszeiterhöhung für das entsprechende Schuljahr bedeuten. Um eine noch weiter erhöhte Arbeitsbelastung zu vermeiden, ist diese Kopplung auszuschließen.

Wir hoffen, dass diese auch vom Personalrat LIS an uns herangetragenen Änderungswünsche in der geplanten Verordnung über die Arbeitszeit von Fachleiterinnen und Fachleitern (FachleiterVO) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dieter Rybka  
Geschäftsführer